

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

zum Geschäftsjahr 2013/2014

der

Burgtheater GmbH

Die Burgtheater GmbH legt erstmals für das Geschäftsjahr 2013/2014 einen Corporate Governance Bericht vor. Der CG-Bericht wird künftig jährlich erstellt und auf der Website der Burgtheater GmbH (<http://www.burgtheater.at>) veröffentlicht. Grundlage ist der von der Bundesregierung am 30. Oktober 2012 beschlossene Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK), der die Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes regelt.

Der CG-Bericht enthält die vom B-PCGK vorgeschriebenen Informationen unter Berücksichtigung der vom seinerzeit zuständigen Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur getroffenen Spezifizierungen.¹

1. GESCHÄFTSFÜHRUNG

1.1. Zusammensetzung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Burgtheater GmbH besteht gemäß den Bestimmungen des Bundestheaterorganisationsgesetzes aus zwei Geschäftsführern, davon eine für die künstlerischen Angelegenheiten (künstlerische Geschäftsführerin) und einem für die kaufmännischen Angelegenheiten (kaufmännischer Geschäftsführer).

Die Geschäftsführer der Burgtheater GmbH sind jeweils auf die Dauer von bis zu fünf Jahren zu bestellen.

¹ Seit 1. März 2014 Bundeskanzleramt

Die Bestellung der künstlerischen Geschäftsführerin erfolgte durch den Bundeskanzler² nach Anhörung des Aufsichtsrates der betreffenden Bühnengesellschaft. Sie kann die Bezeichnung „Direktorin“ führen und ist in künstlerischen Belangen weisungsfrei. Vor der Bestellung des kaufmännischen Geschäftsführers ist der betreffende künstlerische Geschäftsführer und der Aufsichtsrat³ zu hören.

Die Gesellschaft wird durch die beiden Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsbefugnisse vertreten auch zwei Prokuristen gemeinsam die Gesellschaft (Gesamtprokura). Im Geschäftsjahr 2013/2014 waren keine Prokuristen bestellt.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr bestand die Geschäftsführung aus den nachfolgenden Mitgliedern:

Geschäftsführungsmitglied (Name)	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der laufenden Funktionsperiode
Matthias Hartmann	1963	01.09.2009	11.03.2014
Karin Bergmann	1953	19.03.2014	31.08.2019
Dr. Thomas Königstorfer	1966	01.09.2013	31.08.2018

1.2. Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung

Geschäftsführungsmitglied (Name)	Zuständigkeitsbereiche 2013/2014
Matthias Hartmann bzw. Karin Bergmann	Gestaltung des Spielplans Angelegenheiten der Ensemblepolitik Aufnahme und Abberufung des Personals im künstlerischen Bereich
Dr. Thomas Königstorfer	Aufnahme und Abberufung des Personals im nichtkünstlerischen Bereich Personalwesen, Organisation und Recht Rechnungswesen, Unternehmensplanung, Controlling und Statistik Finanzierung Beschaffungswesen, insbesondere Beschaffung von der Art for Art Theaterservice GmbH
Matthias Hartmann bzw. Karin Bergmann	Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

² In Kraft seit 13.Juni 2014

³ In Kraft seit 13.Juni 2014

und Dr. Thomas Königstorfer gemeinsam	Unternehmenspolitik Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Gastspiele Disposition Bühnentechnik Verwertung von Produktionen Jahresabschluss, Unternehmensbudget und Dreijahrespläne Investitionsprogramme Einschaltung der internen Revision Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit Berichte an den Aufsichtsrat und Angelegenheiten die der Zustimmung des Aufsichtsrats oder des Beschlusses der Generalversammlung bedürfen Informationen der Gesellschaftsorgane und Vorbereitung derer Sitzungen und Beschlüsse
---------------------------------------	---

1.3. Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen von Mitgliedern der Geschäftsführung

Geschäftsführungsmitglied (Name)	Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen
Dr. Thomas Königstorfer	Aufsichtsrat der ART FOR ART ThSG GmbH

1.4. Arbeitsweise der Geschäftsführung

Die Geschäftsführer führen gemeinsam und kollektiv die Geschäfte der Gesellschaft aufgrund der einschlägigen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere des Bundestheaterorganisationsgesetzes und des GmbH-Gesetzes sowie der Errichtungserklärung, des *Bundes Public Corporate Governance Kodex* und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sind die Grundprinzipien der Geschäftsführung sowie die Geschäftsbereiche geregelt. Sie enthält weiters Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung sowie einen Katalog jener Geschäfte und Maßnahmen, welche der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bzw. durch die Generalversammlung bedürfen.

1.5. Darstellung der Vergütung der Geschäftsführung (unter Berücksichtigung von Pkt. 12.3.1 des B-PCGC)

Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung im GJ 2013/14 :

	Matthias Hartmann	Karin Bergmann	Dr. Thomas Königstorfer
Fixe (erfolgsunabhängige) Bezüge	k.A.	78.072 €	165.000 €
Variable (erfolgsbezogene) Bezüge	k.A.	0	0
Weitere Komponenten	k.A.	0	0
Leistungen, die den Mitgliedern bzw. früheren Mitgliedern der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind	k.A.	0	0
SUMME	k.A.	78.072 €	165.000 €
SUMME Geschäftsführung	452.429 €		

2. AUFSICHTSRAT

2.1. Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Es ist ein Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan der Geschäftsführung gemäß den Bestimmungen des Bundestheaterorganisationsgesetz und der Errichtungserklärung, in ihren jeweils geltenden Fassungen, eingerichtet.

Derzeit besteht der Aufsichtsrat aus 8 Kapitalvertretern und 2 vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern. Folgende Personen waren im abgelaufenen Geschäftsjahr Mitglieder des Aufsichtsrats:

Aufsichtsratsmitglied (Name)	Geburtsjahr	Datum der Erst- bestellung (Funktions- beginn)	Ende der laufenden Funktions- periode	Bestellendes / Ent- sendendes Organ
Dr. Georg Springer	1946	21.06.1999	12.03.2014	Bundestheater Holding GmbH
Dr. Christian Strasser MBA	1962	16.07.2009	12.01.2020	Bundeskanzleramt
Mag. Othmar Stoss	1946	12.03.2014	02.09.2014	Bundestheater Holding GmbH
Dr ⁱⁿ Viktoria Kickinger	1952	16.07.2009	12.01.2020	Bundeskanzleramt
MR ⁱⁿ DR ⁱⁿ Monika Hutter	1950	09.09.2009	12.01.2020	Bundesfinanz- ministerium
Dr. Michael Längle	1958	10.05.2013	12.01.2020	Bundeskanzleramt
Mag ^a Susanne Moser	1973	24.07.2009	12.01.2020	Bundeskanzleramt
Dr. Josef Schmidinger	1955	16.07.2009	12.01.2020	Bundeskanzleramt
Dr ⁱⁿ Heide Schmidt	1948	24.11.2009	12.01.2020	Bundeskanzleramt
BRV ^e Dagmar Hölzl	1940	24.11.2009	30.09.2014	Betriebsrat
BRV Viktor Schön	1976	24.01.2012	Nov. 2015	Betriebsrat

2.2. Arbeitsweise des Aufsichtsrates

Die Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates und die genehmigungspflichtigen Geschäfte ergeben sich insbesondere aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für Aufsichtsräte einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie des Bundestheaterorganisationsgesetzes, der Errichtungserklärung der Burgtheater GmbH, des *Bundes Public Corporate Governance Kodex*, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie des Aufsichtsrates, in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Geschäftsführung unterhält laufend Kontakt mit dem Aufsichtsrat, insbesondere dem Aufsichtsratsvorsitzenden und berichtet diesem rechtzeitig über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung.

So oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch viermal im Geschäftsjahr, wird der Aufsichtsrat durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch die Geschäftsführung zu einer Sitzung einberufen.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse namentlich zu dem Zweck bestellen, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses war im GJ 2013/14 ein Ausschuss bestellt.

Im GJ 2013/14 haben 14 Aufsichtsratssitzungen und 2 Bilanzausschusssitzungen stattgefunden.

2.3 Vergütung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhielten bei Sitzungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses ein Anwesenheitsentgelt in der Höhe von EUR 150,00 je Sitzung, der Vorsitzende oder seine Stellvertretung in der Funktion der Vorsitzführung erhielt EUR 200,00 je Sitzung.

Mit dem Sitzungsgeld wird der gesamte Zeitaufwand und alle anderen, im Zusammenhang mit der Sitzung entstehenden Kosten – mit Ausnahme von Sonderkosten für aus weiterer Entfernung anreisende Mitglieder – abgedeckt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten über das Sitzungsgeld (Anwesenheitsentgelt) hinaus keine Vergütung.

2.4. Bericht gem. 5.2. BPCGK

Die Graf Moser Management GmbH hat für die Burgtheater GmbH im GJ 2013/2014 die Software „Kulturplanner“ adaptiert und implementiert. Frau Mag. Susanne Moser, Mitglied des Aufsichtsrates der Burgtheater GmbH, ist an der Graf Moser Management GmbH beteiligt. Dieser Sachverhalt wurde gem. 11.6.5. dem Aufsichtsrat in der 24. Sitzung am 10.02.2014 offengelegt, der Aufsichtsrat hat in gleicher Sitzung dem Einsatz des Kulturplanners zugestimmt.

3. MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN

Die Bestellung des kaufmännischen bzw. künstlerischen Geschäftsführers erfolgen nach einer öffentlichen Ausschreibung gemäß dem Bundestheaterorganisationsgesetz und dem

Stellenbesetzungsgesetz entweder durch die Bundestheater-Holding (beim kaufmännischen Geschäftsführer) oder durch den Bundeskanzler⁴ (beim künstlerischen Geschäftsführer).

Die Burgtheater GmbH bekennt sich zu Chancengleichheit für Männer und Frauen in allen Ebenen, dabei sind Frauen auf allen organisatorischen und hierarchischen Ebenen aktiv zu fördern.

Ziel der Personalpolitik der Burgtheater GmbH ist es, den Anteil der weiblichen Beschäftigten in den einzelnen Abteilungen sowie in den Führungspositionen der Gesellschaft auf mindestens 50% zu erhöhen (im Bedarfsfall wird in Ausschreibungstexten darauf hingewiesen, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind).

Nach budgetären und organisatorischen Möglichkeiten der Burgtheater GmbH und nach den Erfordernissen des Spiel- und Dienstbetriebes werden familienfreundliche organisatorische Änderungen wie Reduzierung des Aufgabengebietes oder flexiblere Arbeitszeiten für Frauen und Männer mit Betreuungspflichten angestrebt.

Frauenanteil zum 31.08.2014:

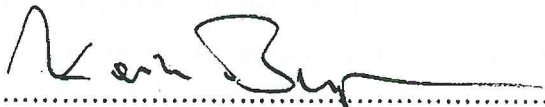
Geschäftsführung	50:50
Führungsposition	80:20 Von 21 Kostenstellenverantwortlichen der Burgtheater GmbH sind zum Stichtag 4 Frauen und 17 Männer.
Aufsichtsrat	50:50
Kapitalvertreter	0
Arbeitnehmervertreter	50:50

⁴ In Kraft seit 13. Juni 2014

4. GEMEINSAME ERKLÄRUNG VON GESCHÄFTSFÜHRUNG UND AUFSICHTSRAT:

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Burgtheater GmbH erklären, im Geschäftsjahr 2013/2014 den Bestimmungen des B-PCG-Kodex mit der Maßgabe der vom seinerzeit zuständigen Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur getroffenen Spezifizierungen⁵ und den im Anhang dargestellten Abweichungen entsprochen zu haben.

Für die Geschäftsführung:



.....
Künstlerische Geschäftsführerin Karin Bergmann



.....
Kaufmännischer Geschäftsführer Dr. Thomas Königstorfer

Für den Aufsichtsrat:



.....
Der Vorsitzende des Aufsichtsrats DI Günter Rhomberg

⁵ Seit 1. März 2014 Bundeskanzleramt

ANHANG 1:

ABWEICHUNGEN AUFGRUND GESETZLICHER REGELUNG BZW. SPEZIFIZIERUNG DURCH DAS SEINERZEIT ZUSTÄNDIGE BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT; KUNST UND KULTUR:

B-PCGK Regel Nr.	Abweichungen
9.2.2.2.	<p>Grundsätzlich sind alle Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung gemeinsam von den Geschäftsführern zu besorgen und gemeinsam zu entscheiden. Bei Meinungsverschiedenheiten gilt § 12 Abs 5 BThOG.</p> <p>Das Bundestheaterorganisationsgesetz sieht für die Bühnengesellschaften folgende Spezialbestimmung vor (§ 12 Abs 5):</p> <p>Besteht in den Angelegenheiten der Geschäftsführung der Bühnengesellschaften, die vom kaufmännischen und künstlerischen Geschäftsführer gemeinsam zu besorgen sind, keine Einigung, ist die Auffassung des künstlerischen Geschäftsführers entscheidend (Dirimierungsrecht). Derartige Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>Zusammenfassende Begründung für die Ausnahmereglung:</p> <p>Das Bundestheaterorganisationsgesetz sieht diese Ausnahmebestimmung vor. Diese ergibt sich daraus, dass die „Direktoren“ in künstlerischen Belangen weisungsfrei sind und die Tätigkeit der einzelnen Bühnengesellschaft ausschließlich gemeinnützig ist.</p>
9.5.1.	<p>Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot analog dem GmbHG.</p> <p>Geltendes Recht zum „Wettbewerbsverbot“ (§ 24 GmbHG):</p> <p>"Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft weder Geschäfte in deren Geschäftszweige für eigene oder fremde Rechnung machen, noch bei einer Gesellschaft des gleichen Geschäftszweiges als persönlich haftende Gesellschafter sich beteiligen oder eine Stelle im Vorstände oder Aufsichtsrate oder als Geschäftsführer bekleiden."</p> <p>Zusammenfassende Begründung:</p> <p>Das Wettbewerbsverbot gemäß dem GmbHG ist ausreichend, lediglich eine Konkurrentätigkeit bedarf der Einwilligung durch die Gesellschaft.</p> <p>Zuständig für eine allfällige Einwilligung durch die Gesellschaft sind die Gesellschafter.</p>
9.5.2.	<p>Es gilt das Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen (9.5.2 des B-PCGC) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen einer allenfalls zu erlassenden Richtlinie zur Korruptionsprävention.</p> <p>Geltendes Recht zum Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen sind im Wesentlichen folgende Bestimmungen:</p> <p>Nach § 305 StGB ist die Annahme von Zuwendungen, die keine ungebührlichen Vorteile darstellen erlaubt - beispielsweise orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts oder Zuwendungen, die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht.</p>

	<p>Nach § 59 BDG ist die Annahme von orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert ebenfalls erlaubt.</p> <p>Ergänzend wird auf die vom BM für Justiz herausgegebene Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 verwiesen.</p>
11.6.5.	<p>Regiekarten für Mitglieder der Aufsichtsräte der Bundestheatergesellschaften (Vorstellungsbuch aus dienstlichem Interesse) fallen nicht unter Punkt 11.6.5.</p> <p>Begründung:</p> <p>Zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ist für Mitglieder des Aufsichtsrates der Besuch von Vorstellungen und die damit verbundene Vergabe von Regiekarten (= ermäßigte Karten) unabdingbar.</p>
11.6.7.	<p>a) Der Geschäftsführer der Bundestheater-Holding ist gleichzeitig Anteilseigner und Vorsitzender des Aufsichtsrates in den Tochtergesellschaften.</p> <p>b) Die Bestellung von MitarbeiterInnen der Bühnengesellschaften in den Aufsichtsrat der ART for ART Theaterservice GmbH durch die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur ist möglich.</p> <p>Begründung:</p> <p>ad a) Gemäß § 13 Abs. 4 Z 5 BThOG wird ein Mitglied des AR bei den Tochtergesellschaften von der Bundestheater-Holding entsandt. Zur Vermeidung der in der Anmerkung zur Kodexregel zitierten Interessenskonflikte entlastet der Anteilseigner der Bundestheater-Holding den Aufsichtsrat der Tochtergesellschaften im Zuge der Genehmigung des Jahresabschlusses.</p> <p>ad b) Die Bühnengesellschaften sind die größten Kunden der ART for ART. Diese Beziehung soll durch die Bestellung von je einem/r Mitarbeiter/in der Bühnengesellschaften in den Aufsichtsrat gestärkt werden.</p>

WEITERE ABWEICHUNGEN:

8.3.3.2	<p>Die derzeit laufende Haftpflichtversicherung des Bundestheater-Konzerns für die Geschäftsleitung und die Mitglieder des Überwachungsorgans schließt nicht grobe Fahrlässigkeit und den bedingten Vorsatz aus. Ebenso ist ein Selbstbehalt nicht vorgesehen.</p> <p>Der Abschluss einer umfassenden Haftpflichtversicherung stellt einen Bestandteil der Geschäftsgrundlagen eines Großteils der laufenden Geschäftsführerverträge im Konzern der Bundestheater dar.</p> <p>Nach Auskunft des zuständigen Versicherungsmaklers würden diesbezügliche Einschränkungen zu keiner Prämienreduktion führen, da einerseits die Versicherungssumme im Anschluss an einen etwaigen Selbstbehalt in voller Höhe zur Verfügung stehen muss und andererseits die Frage des Verschuldens eine individuelle Abgrenzung im Einzelfall darstellt.</p> <p>Was einen etwaigen Selbstbehalt betrifft, würde eine derartige Regelung überdies bedeuten, dass in einem Regressfall dieser Teil des Schadens bei nicht entsprechend verwertbarem Vermögen eines haftpflichtigen Organs von der Burgtheater GmbH selbst getragen werden müsste.</p> <p>Eine Änderung ist erst nach Auslaufen der derzeitigen Geschäftsführerverträge möglich.</p>
---------	--

